

Mandanten-Informationen zum Jahresende 2007

1. Allgemeine Informationen

Das Jahr 2007 ist in steuerlicher Hinsicht geprägt durch die Verabschiedung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Daneben bringt das Jahressteuergesetz 2008 zahlreiche Änderungen, von denen im Folgenden die Wesentlichen dargestellt sind.

1.01. Steuersätze und Steuertarife bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die Eckdaten für die Einkommensteuer bleiben in 2008 gegenüber 2007 bis auf die Ausweitung der Reichensteuer (vgl. 1.02) unverändert. Bei der Körperschaftsteuer ergibt sich bedingt durch die Unternehmensteuerreform eine deutliche Absenkung des Steuersatzes (vgl. 2.01).

Für das Jahr 2008 gilt daher:

Natürliche Personen

Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer in der Grundtabelle	7.664 €
Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer in der Splittingtabelle	15.329 €
Eingangsteuersatz der Einkommensteuer	15,00 %
Spitzensteuersatz der Einkommensteuer	42,00 %
In der Grundtabelle anwendbar ab	52.152 €
In der Splittingtabelle anwendbar ab	104.304 €
Reichensteuer	45,00 %

Körperschaften

Steuersatz bei der Körperschaftsteuer	15,00 %
---------------------------------------	---------

Natürliche Personen und Körperschaften

Steuersatz beim Solidaritätszuschlag	5,50 %
--------------------------------------	--------

1.02. Reichensteuer

Ab 2007 wurde bereits eine „Reichensteuer“ für zu versteuernde Einkommen ab 250.001,00 € (Ledige) bzw. 500.002,00 € (zusammenveranlagte Eheleute) in Höhe von 45,00 % erhoben. Von der Erhöhung des Steuersatzes waren Gewinneinkünfte ausgenommen (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft). Ab 2008 unterliegen auch diese Einkünfte der Reichensteuer.

1.03. Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Der Verlustrücktrag und der Verlustvortrag sind weiterhin nur mit Einschränkungen möglich:

Der Verlustrücktrag ist auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und auf die Höhe von 511.500,00 € (bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten in Höhe von 1.023.000,00 €) beschränkt.

Für den Verlustvortrag besteht eine Höchstgrenze von 1.000.000,00 € (bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten in Höhe von 2.000.000,00 €). Darüber hinaus ist eine Verlustverrechnung nur in Höhe von 60 % der verbleibenden positiven Einkünfte des Folgejahres möglich. Der nicht genutzte Verlustvortrag ist weiter vorzutragen. Mit diesen Vorschriften wird im Ergebnis eine Mindestbesteuerung in Jahren mit positiven Steuerbemessungsgrundlagen erreicht.

Entsprechende Vorschriften gelten für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer.

2. Tipps und Hinweise für Unternehmen und Unternehmer

2.01. Unternehmensteuerreform

Durch die Unternehmensteuerreform sinkt die steuerliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften von derzeit 38,65 % auf 29,83 % (bei einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von 400 %). Der Körperschaftsteuersatz sinkt dabei von 15 % auf 25 %, während die Gewerbesteuerermesszahl von 5 % auf künftig 3,5 % (unter Wegfall der Staffelstufen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften) gesenkt wird. Im Gegenzug steigt der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8. Die Gewerbesteuer ist nicht mehr bei der Gewerbesteuer selbst und bei Körperschaft- oder Einkommensteuer als Betriebsausgabe abziehbar.

Durch die Senkung der Steuersätze nimmt der relative Anteil der Gewerbesteuer an der Gesamtsteuerbelastung zu und beträgt bei Kapitalgesellschaften bei einem durchschnittlichen Hebesatz von 400 % rund die Hälfte der Gesamtbelastung.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird eine Thesaurierungsbegünstigung in das deutsche Steuerrecht eingeführt (§ 34a EStG). Hierdurch soll die Steuerbelastung von in Einzel- und Personenunternehmen belassenen Gewinnen der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften angenähert werden.

Begünstigt werden alle Gewinne, die durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt werden und den Gewinneinkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb,

Selbständige Arbeit) zuzurechnen sind. Dabei wird dem Unternehmer bzw. dem einkommensteuerpflichtigen Gesellschafter einer Personengesellschaft ein Wahlrecht eingeräumt, den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise einem Thesaurierungssteuersatz von 28,25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,50 % (insgesamt ergibt sich eine Gesamtbelastung von rund 29,80 %) zu unterwerfen. Bei Entnahme der begünstigt besteuerten Gewinnanteile in den folgenden Wirtschaftsjahren erfolgt eine Nachversteuerung mit dem Abgeltungssteuersatz (25,00 % zuzüglich 5,50 % Solidaritätszuschlag), so dass sich eine Gesamtbelastung von rund 48,00 % ergibt.

Zur Gegenfinanzierung wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- Neuregelung der Hinzurechnung von Zinsen, Renten, dauernden Lasten und Gewinnanteilen aus stillen Beteiligungen sowie von Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer,
- Anhebung der gewerbesteuerlichen Mindestbeteiligungsgrenze bei Streubesitzdividenden von 10 % auf 15 % (Schachtelprivileg)„ Begrenzter Abzug von Zinsaufwendungen (Zinsschranke),
- Abschaffung der degressiven AfA und anderer Abschreibungsvorteile,
- Neuregelung der Besteuerung grenzüberschreitender Geschäfte zwischen nahe stehenden Personen bzw. Unternehmensteilen.

Für weitergehende Hinweise und Anmerkungen verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 25. September 2007 (siehe www.wp-kloppe.com).

2.02. Einschränkungen beim Verlustabzug (Mantelkauf)

Ab 2008 gilt eine einfachere, aber verschärfte Verlustabzugsbeschränkung. Bei jeder Übertragung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die einen steuerlichen Verlustvortrag geltend machen könnte, sind negative Folgerungen für den Verlustabzug zu beachten. Dazu gelten folgende Kriterien:

- Wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 % der Anteile übertragen werden, geht der bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung entstandene Verlustvortrag entsprechend der übertragenden Quote verloren,
- Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen, gehen sämtliche Verlustvorträge unter.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Die Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung setzt voraus, dass die Anteilsübertragung an einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person erfolgt.

2.03. Sofortabzug bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Bislang konnten gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Anschaffungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Kosten des einzelnen Wirtschaftsgutes – ohne die darin enthaltene Vorsteuer – EUR 410,00 nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 € betragen, gilt zwingend die sog. Poolbewertung, d.h. die Erfassung in einem Sammelposten, der über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Für weitergehende Hinweise und Anmerkungen - insbesondere Anwendungsbereich der Regelung - verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 29. August 2007 (siehe www.wp-kloppe.com).

2.04. Neue Investitionsförderung

Die bisherige Regelung (sog. Ansparabschreibung nach § 7g EStG) wurde durch eine Neuregelung ersetzt (Investitionsabzugsbetrag).

Für weitergehende Hinweise und Anmerkungen verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 20. November 2007 (siehe www.wp-kloppe.com).

2.05. Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuervorauszahlungen

Durch die Unternehmensteuerreform werden die Steuersätze abgesenkt. Allerdings führen die Gegenfinanzierungsmaßnahmen zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, so dass per Saldo evtl. ein Anpassungsbedarf bei den Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuervorauszahlungen entsteht. Voraussetzung für die Anpassung der Vorauszahlungen ist eine Erklärung der voraussichtlichen Besteuerungsgrundlagen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Das Formular kann von der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen heruntergeladen werden.

2.06. Aufbewahrungsfristen

Ebenso wie für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare und Bilanzen gilt auch für Buchungsbelege wie Rechnungen, Rechnungsdurchschriften und Quittungen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Liegen keine Besonderheiten wie anhängige Gerichtsverfahren vor, brauchen die Unterlagen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1998 ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Termin noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind.

Sechs Jahre hingegen sind z. B. empfangene Handels- und Geschäftsbriefe aufzubewahren.

Wenn Unterlagen für die Besteuerung bedeutsam sind, für die die vierjährige Festsetzungsfrist (gewöhnlich beginnend am Ende des Kalenderjahres der Einreichung der entsprechenden Steuererklärung) noch nicht abgelaufen ist, dürfen sie nicht vernichtet werden.

2.07. Abfärberegung bei mitunternehmerischer Beteiligung

Durch das Jahressteuergesetz 2007 ist die bisherige Verwaltungsauffassung und frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gesetzlich festgeschrieben worden, wonach eine land- und forstwirtschaftlich, freiberuflich oder vermögensverwaltend tätige Personengesell-

schaft, zu deren Gesamthandsvermögen eine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft gehört, in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte bezieht.

2.08. Überentnahmen und Sockelbetrag

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nicht in voller Höhe abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt wurden. Überentnahmen sind dabei Entnahmen, die über das eingelegte Kapital und die bisher erzielten Gewinne hinausgehen. Die Zinsen werden mit 6 % der Überentnahmen dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Es existiert ein Sockelbetrag in Höhe von 2.050,00 €. Bis zu diesem Betrag werden keine Zinsen hinzugerechnet. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass Überentnahmen gesellschafterbezogen unter Einbeziehung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen zu berechnen sind. Jedoch wird der Sockelbetrag betriebsbezogen, d.h. nur einmal gewährt und unter den Gesellschaftern nach deren Anteil an den Schuldzinsen aufgeteilt.

2.09. EK-02-Beträge

Soweit eine Kapitalgesellschaft noch über steuerlich unbelastete Einkommensteile (sog. EK 02) verfügt, wird es ab 2008 zu einer zwangsweisen Pauschalbesteuerung kommen:

Das EK-02 wird letztmalig zum 31. Dezember 2006 ermittelt und festgestellt. Hierauf wird eine Steuer von 3 % erhoben. Diese Steuer ist innerhalb eines Zeitraums von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen zu bezahlen.

Für bestimmte Körperschaften (z.B. Wohnungsbaugesellschaften) bestehen Ausnahmeregelungen.

2.10. Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

Eine vGA liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Bei einem beherrschenden Gesellschafter kann eine vGA auch gegeben sein, wenn die Kapitalgesellschaft eine angemessene Leistung an ihn erbringt, für die aber eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung fehlt.

Eine vGA hat zur Folge, dass die Kapitalgesellschaft die Zuwendungen an den Gesellschafter nicht als Betriebsausgaben abziehen kann. Sie unterliegen auf der Ebene der Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Sie unterliegt beim Gesellschafter dem Halbeinkünfteverfahren, sofern sie das Einkommen der Körperschaft nicht gemindert hat, d.h. außerbilanziell wieder hinzugerechnet wurde.

Vereinbarungen zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern bzw. zwischen Kapitalgesellschaften, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsverhältnis stehen, untersucht das Finanzamt im Allgemeinen sehr ausführlich. Achten Sie daher auf vorherige schriftliche Leistungsvereinbarungen und angemessene sowie gut dokumentierte Vergütungen. Halten Sie in Zweifelsfällen Rücksprache mit uns.

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde der § 32 a KStG neu geregelt. Dadurch können die Auswirkungen einer vGA beim Anteilseigner unabhängig von der Bestandskraft der Einkommensteuerveranlagung erfasst werden (sog. kongruente Veranlagung).

2.11. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Bisher konnte im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen gegen Versorgungsleistungen übertragen werden. Diese Versorgungsleistungen konnten unter weiteren Voraussetzungen beim Übernehmer in vollem Umfang als dauernde Last oder in Höhe des Ertragsanteiles (Zinsanteiles) abgezogen werden. Der Empfänger hatte die Leistungen entsprechend als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Voraussetzung war, dass eine existenzsichernde und ausreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit übertragen wurde. Dazu zählten neben Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen u.a. auch Wertpapiere, Immobilien und GmbH-Anteile.

Zwar ist auch weiterhin eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen möglich, jedoch beschränkt sich der Gegenstand der Übertragung ab dem 1. Januar 2008 auf Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile gewerblich tätiger Gesellschaften oder eines mindestens 50% betragenden Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. Sofern nach der Neuregelung ein Abzug als Sonderausgaben entfällt, führen die vereinbarten Versorgungsleistungen künftig zu einem (teil-) entgeltlichen Rechtsgeschäft mit möglichen Besteuerungsfolgen für den Übergeber (z.B. privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG).

Für Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart wurden, gilt dies nur unter speziellen Voraussetzungen.

3. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3.01. Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig?

Ab 2007 werden die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Privatsphäre zugeordnet mit der Folge, dass die Kosten nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar sind. Da die vollständige Abschaffung der Entfernungspauschale zu besonderen Härten führen würde, sind Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer noch „wie“ Werbungskosten abziehbar. Daneben können Unfallkosten auf dem Arbeitsweg nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden.

Nach dieser Gesetzesänderung haben sich verschiedene Finanzgerichte und zuletzt der Bundesfinanzhof mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung befasst. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist voraussichtlich im Jahr 2008 zu erwarten.

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes werden die Einkommensteuerbescheide ab 2007 von Amts wegen „offen“ gehalten. Ein Einspruch von Seiten des Steuerpflichtigen ist insofern nicht notwendig.

3.02. Neues Reisekostenrecht

Im Rahmen der Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 hat die Bundesregierung u.a. einige Neuregelungen bei der steuerlichen Behandlung von Reisekosten getroffen.

Die Finanzverwaltung hat die Begriffe Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit zu einem neuen Begriff „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ zusammengefasst. Fahrtkosten können bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit nun für den gesamten Zeitraum steuerfrei erstattet werden. Eine Beschränkung auf drei Monate ist nicht mehr vorgesehen. Hingegen können die Verpflegungspauschbeträge nur in den ersten drei Monaten steuerfrei ersetzt werden, sofern die Auswärtstätigkeit an mehr als zwei Tagen in der Woche stattfindet.

Übernachungskosten können ebenfalls für den gesamten Zeitraum steuerfrei ersetzt werden. Ist in dem Übernachtungspreis ein Frühstück enthalten, ist der Erstattungsbetrag um 4,80 € (vorher 4,50 €) zu kürzen. Für Auslandsübernachtungen ist eine Kürzung in Höhe von 20 % des maßgeblichen Auslandspauschbetrages vorzunehmen, sofern ein Frühstück enthalten ist. Ist sowohl Frühstück als auch Mittagessen enthalten, ist eine Kürzung in Höhe von 40 % vorzunehmen.

Auslandspauschbeträge für Übernachtungen kann der Arbeitgeber zwar weiterhin steuerfrei erstatten, der Arbeitnehmer kann sie aber nicht mehr als Werbungskosten geltend machen.

3.03. Arbeitgeberdarlehen

Eine Darlehensgewährung mit einem Zinssatz unter 5 % führt bisher zu einem geldwerten Vorteil, sofern der Darlehensstand am 31.12. nicht mehr als 2.600 € beträgt. Nun gilt in allen offenen Fällen, dass eine Lohnsteuerpflicht ausscheidet, wenn marktübliche Konditionen vereinbart werden. Zur Steuerpflicht kommt es nicht, wenn die monatliche Freigrenze in Höhe von 44 € mit anderen Sachbezügen zusammen nicht überschritten wird.

4. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

4.01. Abschreibungssätze und Erhaltungsaufwendungen

Die degressiven Abschreibungssätze für Mietwohnneubauten betragen bis zum 31. Dezember 2005 4,00 % für die ersten zehn Jahre bei Anschaffung/Bauantrag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006, 2,50 % für die folgenden acht Jahre und 1,25 % für die restlichen 32 Jahre.

Für Neufälle wurde diese Abschreibungsbegünstigung ab 1. Januar 2006 abgeschafft. Es gilt seitdem ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,00 %.

Die erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten bei Baudenkmalen betragen 9,00 % für die ersten acht Jahre und 7,00 % für die folgenden vier Jahre. Die Sätze gelten auch für Herstellungskosten im Zusammenhang mit Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

Bei Baumaßnahmen an vermieteten Gebäuden wird von lediglich abschreibungsfähigen Herstellungskosten ausgegangen, wenn die Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen (netto, ohne Umsatzsteuer) in zeitlicher Nähe zur Anschaffung (drei Jahre) 15,00 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen.

Bei vermieteten Gebäuden kann größerer Erhaltungsaufwand statt in voller Höhe im Jahr der Zahlung und in den folgenden zwei bis fünf Jahren gleichmäßig verteilt als Werbungskosten abgezogen werden.

4.02. Gewerblicher Grundstückshandel

Bei einem gewerblichen Grundstückshandel unterliegt der Gewinn nicht nur der Einkommensteuer, sondern unter Umständen auch der Gewerbesteuer. Von einem gewerblichen Grundstückshandel geht das Finanzamt in der Regel bei einem Verkauf von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Anschaffung oder Errichtung aus (sog. Drei-Objekt-Grenze).

Die Finanzämter sind jetzt ausdrücklich angewiesen, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes anzuwenden. Danach kann nun auch der Verkauf von weniger als vier Objekten in zeitlicher Nähe zu ihrer Errichtung zu einer gewerblichen Tätigkeit führen.

Bei Wohnobjekten (Ein-, Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen) gilt dies auch in diversen Bebauungsfällen (z.B. Teilung eines Zweifamilienhauses in zwei Eigentumswohnungen, die anschließend veräußert werden).

Der Bundesfinanzhof hat auch darauf hingewiesen, dass die Fünf-Jahres-Grenze nicht im Sinne einer starren Begrenzung zu verstehen ist. So gelten für branchenkundige Steuerpflichtige – dazu gehören z.B. Grundstücksmakler – deutlich strengere Maßstäbe. Bei ihnen nimmt der Bundesfinanzhof selbst dann einen gewerblichen Grundstückshandel an, wenn sie zwar innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes weniger als vier Objekte verkaufen, sich aber in relativ kurzer Zeit danach planmäßig weitere Verkäufe anschließen. Auch eine hohe Zahl von Verkäufen außerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums oder eine hauptberufliche Tätigkeit im Baubereich können Indizien für einen gewerblichen Grundstückshandel sein.

5. Tipps und Hinweise für die Besitzer von Kapitalvermögen

5.01. Vorsicht bei Steuersparmodellen

Die Vorweihnachtszeit ist auch die Zeit, in der Steuerpflichtigen besonders intensiv steuerbegünstigte Kapitalanlagen wie Anteile an Medienfonds, New Energy Fonds, Schiffsbeteiligungen oder Immobilienfonds angeboten werden.

Die Angebote sind häufig maßlos überteuert (z. B. „weiche Kosten“ bis 30,00 %). Weiterhin ist es aufgrund der Gesellschaftsverträge oft erst nach zahlreichen Jahren möglich, sich durch Verkauf oder Kündigung von den Beteiligungsanlagen zu trennen.

Die steuerliche Anerkennung zugewiesener Verluste ist unabhängig von der ab 11. November 2005 gültigen gesetzlichen Neuregelung in Frage gestellt. Nach der Neuregelung gem. § 15 b EStG sind Verluste im Zusammenhang mit Steuerspar- bzw. -stundungsmodellen nur

insoweit steuerlich zu berücksichtigen, als sie als Verrechnungspotenzial für spätere Gewinne aus derselben Einkunftsquelle zur Verfügung stehen. Das bedeutet, Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnet werden.

5.02. Abgeltungssteuer

Ab dem 1. Januar 2009 wird für private Kapitalerträge eine Abgeltungssteuer mit einem Ausgangssteuersatz in Höhe von 25,00 % (zzgl. Soli, inkl. KiSt und Quellensteuern) eingeführt; das Halbeinkünfteverfahren wird insoweit abgeschafft. Ein Werbungskostenabzug ist nicht mehr zulässig (Bruttobesteuerung). Es wird jedoch ein erhöhter Sparerpauschbetrag gewährt (*siehe auch 5.03. Sparer-Freibetrag*).

Für weitergehende Hinweise und Anmerkungen verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 25. September 2007 (siehe www.wp-kloppe.com).

5.03. Sparer-Freibetrag

Ab dem 1. Januar 2009 wird der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag zu einem so genannten Sparerpauschbetrag i. H. v. 801,00 € zusammengefasst. Der Sparerpauschbetrag verdoppelt sich auf 1.602,00 € bei Ehegatten. Darüber hinaus schließt die Gesetzesänderung einen tatsächlichen Werbungskostenabzug aus.

6. Weitere Tipps und Hinweise

6.01. Erhöhung des Übungsleiterpauschbetrages und neuer Freibetrag für Ehrenamtliche

Der Übungsleiterpauschbetrag wurde von 1.848 € auf 2.100 € erhöht. Die steuerfreien Einnahmen werden nicht als Arbeitsentgelt erfasst und damit auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt.

Alternativ dazu wird ab 2007 ein neuer Freibetrag für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich von 500 € im Jahr eingeführt. Von dem neuen Freibetrag profitieren damit z.B. Vereinsvorstände, Platzwarte, etc.

6.02. Änderung des Gemeinnützigkeits- und des Spendenrechts

Der Bundesrat hat am 21. September 2007 dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zugestimmt. Dieses Gesetz wurde am 15. Oktober 2007 verkündet und tritt bereits rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Durch das Gesetz ergeben sich zahlreiche Änderungen und Auswirkungen, die in unserem Mandantenrundschreiben vom 16. Oktober 2007 (siehe www.wp-kloppe.com) dargestellt sind.

Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbesätigungen im Sinne von § 50 (1) EStDV. Die neuen Muster wurden als Anlage zum BMF Schreiben v. 13. Dezember 2007 veröffentlicht. Dieses Schreiben kann von der Seite des Bundesfinanzministeriums heruntergeladen werden.

7. Erbschaftsteuerreform

Die Bundesregierung plant eine Erbschaftsteuerreform. Der Gesetzentwurf zielt auf eine verfassungskonforme, realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen ab. Dabei soll durch eine Erhöhung der Freibeträge sichergestellt werden, dass die Übertragung eines „durchschnittlichen“ Vermögens zu keiner Steuerbelastung führt. Beispielsweise soll der Freibetrag für Ehegatten von 307.000 € auf 500.000 € und für Kinder von 205.000 € auf 400.000 € steigen.

Zukünftig soll die Bewertung und Besteuerung des Grundvermögens, des Betriebsvermögens sowie von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften nach Verkehrswerten erfolgen. Um Härten gerade bei der Fortführung von Betrieben zu vermeiden, ist ein steuerbegünstigter Unternehmensübergang vorgesehen, sofern die Arbeitsplätze in bestimmter Weise über 10 Jahre gesichert werden und der Betrieb in bestimmter Weise 15 Jahre fortgeführt wird. Vermietete Wohngrundstücke sollen mit einem Verschonungsabschlag von 10 % vom Verkehrswert begünstigt werden.

Erben (nicht aber Beschenkte) sollen im Zeitraum ab dem 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts die Möglichkeit erhalten, die Anwendung des neuen Rechts zu wählen, wenn dieses für sie günstiger ist. Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll das Gesetz nach seiner Verkündung im Zeitraum April bis September 2008 in Kraft treten. Eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2008 ist nach dem Entwurf nicht vorgesehen, aus unserer Sicht jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Zu guter Letzt und in eigener Sache

Unter den mehr als 80.000 Steuerberatern in Deutschland sind wir von FOCUS-MONEY als einer der 140 Top-Experten ausgezeichnet worden.



Die Auswahl traf FOCUS-MONEY gemeinsam mit dem „Steuerberater Magazin“ des NWB-Verlages, Herne, und dem Europäischen Institut für Steuerrecht AG, München. Auswahlkriterien waren die Qualifikation von Beratern und Mitarbeitern, durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen, Spezialisierung und Branchenwissen, Fachbeiträge und Vortragstätigkeiten, Arbeitstools und die Rückgriffsmöglichkeit auf eine Back-Office-Struktur (Quelle: FOCUS-MONEY 35/2007).

Kiel, 21. Dezember 2007
Jo.